

- **Fotografier- und Videoverbot**

Das Fotografieren, sowie Film-, Video- und Tonaufnahmen sind auf dem Werksgelände der voestalpine Tubulars streng verboten.

- **Sauberkeit und Ordnung**

Der Arbeitsplatz ist sauber zu hinterlassen. Abfälle sind an dazu bestimmten Orten zu entsorgen.

Die Mitnahme von unternehmenseigenem Material (Proben- u. Reststoffe, etc.) ist ohne ausdrückliche Genehmigung der voestalpine Tubulars nicht gestattet.

- **Notfallnummern**

<u>Notruf:</u>	<u>112</u>
<u>Unfälle:</u>	<u>+43 50304 23 - 234</u>
<u>Feuer:</u>	<u>+43 50304 23 - 234</u>
<u>Empfang (Portier Tor3):</u>	<u>+43 50304 23 - 239</u>
<u>Arbeitssicherheit:</u>	<u>+43 50304 23 - 341</u>
<u>Werksschutz:</u>	<u>+43 50304 23 - 289</u>

- **Schutzausrüstung**

Entsprechend der jeweiligen Tätigkeit ist die vorgeschriebene Schutzausrüstung bzw. Schutzkleidung zu verwenden. Insbesondere gilt in Werkshallen die Tragepflicht von Schutzhelmen und Sicherheitsschuhen.



Diese Verhaltensrichtlinien sind mitzuführen und dienen als Instruktionsnachweis!

Verhaltensrichtlinie für Fremdfirmen



Sicherheits- Merkblatt

Standort Kindberg

- **Ziel und Zweck**

Es ist erklärtes Ziel der voestalpine Tubulars GmbH & Co KG das Leben und die Gesundheit aller Beschäftigten sowie die Umwelt zu schützen. Das gilt gleichermaßen für Mitarbeiter von Fremdfirmen, deren Subunternehmer und Dienstleister.

Damit Ihr Aufenthalt bei uns im Werk sicher ist, befolgen Sie bitte die Anweisungen des Auftraggebers und die folgenden Sicherheitshinweise.

- **Zutrittsorganisation**

Jeder Besucher, der das Betriebsgelände der voestalpine Tubulars betreten möchte, muss sich ausnahmslos beim Portier anmelden.

Seine Personalien werden – soweit noch nicht vorhanden - (Name, Firma, Grund des Besuches sowie Mobiltelefonnummer) in die Datenbank des Zutrittssystems aufgenommen.

Der Ausweis ist dem Werksschutz bzw. Portier auf Verlangen vorzuzeigen und dient zur Identifikation. Er soll offen und gut sichtbar getragen werden.

Der Ausweis ist an eine Person gebunden und darf nicht weitergegeben werden. Bei Missbrauch wird dem Ausweisinhaber die Berechtigung für das Betreten des Werkes entzogen und er wird vom Werksgelände verwiesen.

Der Ausweis ist Eigentum der voestalpine Tubulars. Bei Verlust oder Beschädigung des Ausweises ist umgehend der Portier bzw. die Werksschutzorganisation zu verständigen. Die Kosten von € 10 für die Neuanfertigung sind beim Portier zu entrichten.

Die Zufahrt bzw. der Zutritt auf das Werksgelände erfolgt mittels eines gültigen Besucherausweises ausnahmslos über die gekennzeichneten Tore bzw. Personenschleusen.

Bei den Toren können sowohl bei der Einfahrt als auch bei der Ausfahrt stichprobenartige Personen- und Fahrzeugkontrollen durchgeführt werden.

Der Zutritt außerhalb der normalen Arbeitszeit muss dem Portier bzw. Werksschutz gemeldet werden.

Kinder unter 16 Jahren dürfen das Werksgelände nicht betreten.

Eine Ausnahme bilden Werksbesuche von Schulen und Schnupper-Praktikanten.

- **Arbeitssicherheit**

Die gesetzlichen Vorschriften zur Unfallverhütung und Arbeitssicherheit sind einzuhalten.

Vorrichtungen zur Unfallverhütung, Verbots-, Warn- und Hinweisschilder dürfen nicht eigenmächtig entfernt werden.

Türen, Durchgänge, Notausgänge, Feuerlöscher, Hydranten, Elektro-Schaltkästen sowie Rettungswege, Fluchttüren und Treppen dürfen nicht verstellt werden und sind immer freizuhalten.

Treten Sie nicht unter schwebende Lasten bei Kränen und beachten Sie die akustischen und optischen Warnsignale. Befolgen Sie alle Hinweisschilder, Verbots- u. Gebotszeichen (besonders „Rauchverbot“, „Handyverbot“, „Explosionsgefahr“, etc.).

Vorfälle, Unfälle und Beschädigungen sind umgehend der jeweiligen Ansprechperson der voestalpine Tubulars zu melden.

- **Alkoholverbot**

In der voestalpine Tubulars besteht ein absolutes Alkoholverbot.

Offensichtlich unter Alkohol stehende Mitarbeiter dürfen das Unternehmen nicht betreten.

Das Einbringen von alkoholischen Getränken auf das Werksgelände ist verboten.

- **Verkehr am Werksgelände**

Auf dem gesamten Werksgelände gelten die Vorschriften der StVO bzw. die Festlegungen der jeweiligen Baustellenordnung.

Die Höchstgeschwindigkeit beträgt 30km/h.

Bahnübergänge sind nicht extra durch Warnkreuze gekennzeichnet.

Schienenfahrzeuge und Stapler haben Vorfahrt.

Das Abstellen von Fahrzeugen im Gleisbereich ist nicht gestattet - es ist ein Abstand von min. 2,0 m von der Gleiskante einzuhalten.

- **Parken im Werksgelände**

Nutzen Sie ausschließlich die am Werksgelände gekennzeichneten Besucherparkplätze.

Halten sie Hydranten, Wasserentnahmestellen und Feuerwehrezufahrten unbedingt frei.